

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule für Gesundheit Bochum				
Ggf. Standort					
Studiengang 01	Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG)				
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbeg	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	7				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	25.09.2023				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	84 Pro Semester Pro Jahr [ahr 🗵	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen		Pro Semester ☐ Pro Jahr			ahr 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester Pro Jahr		ahr 🗆	
* Bezugszeitraum:					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					
•					
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations und Akkreditierungsagentur Hannover				
Zuständige*r Referent*in	Anne-Katrin Reich				
Akkreditierungsbericht vom	29.08.2023				



Studiengang 02	Gesundheitsökonomie (GÖ)				
Abschlussbezeichnung	Bachelor Science (B.Sc.)				
Studienform	Präsenz		\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
	Berufs- dungsbeg	bzw. ausbil- gleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	7				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210				
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv 🛛 weiterbildend		weiterbildend		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	25.09.20	25.09.2023			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	44	Pro Semester	er □ Pro Jahr ⊠		hr ⊠
Durchschnittliche Anzahl* der Studienan- fänger*innen		Pro Semester	ster Pro Jahr		hr 🗆
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester		Pro Ja	hr 🗆
* Bezugszeitraum:					
Konzeptakkreditierung					
Erstakkreditierung					
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)					



Inhaltsverzeichnis

	Inha	haltsverzeichnis 3					
	Erge	ebnisse au	ıf einen Blick	5			
		Studieng	gang 01 NMG	5			
		Studieng	gang 02 GÖ	6			
	Kurzprofil des Studiengangs						
		Studieng	gang 01: Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft, B.Sc. (NMG)	7			
		Studieng	gang 02: Gesundheitsökonomie, B.Sc. (GÖ)	7			
	Zusa	ammenfa	ssende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen	8			
		Studieng	gang 01: Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft, B.Sc. (NMG)	8			
		Studieng	gang 02: Gesundheitsökonomie, B.Sc. (GÖ)	g			
1	Prü	ifbericht:	Erfüllung der formalen Kriterien	11			
	1.1	Studie	nstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11			
	1.2	Studie	ngangsprofile (§ 4 MRVO)	11			
	1.3	Zugan	gsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11			
	1.4	Absch	üsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	12			
	1.5	Modu	arisierung (§ 7 MRVO)	12			
	1.6	Leistu	ngspunktesystem (§ 8 MRVO)	12			
	1.7	Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)					
	1.8	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)					
	1.9	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)					
2	Gut	tachten: I	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15			
	2.1	Schwe	rpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15			
	2.2	Erfüllu	ng der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15			
		2.2.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15			
		2.2.2	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22			
		2.2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36			
		2.2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37			
		2.2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39			
		2.2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	40			
		2.2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	40			
		2.2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	40			
		2.2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	40			
3	Beg	gutachtur	ngsverfahren er	41			
	3.1	Allgen	neine Hinweise	41			
	3.2	3.2 Rechtliche Grundlagen 4:					
	3.3	Gutacl	nter*innen	41			
4	Dat	tenblatt		42			



	4.1	Daten zum Studiengang	42
	4.2	Daten zur Akkreditierung	43
5	Glo	ssar	43
	Anh	ang	45
		§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	45
		§ 4 Studiengangsprofile	45
		§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	45
		§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	46
		§ 7 Modularisierung	47
		§ 8 Leistungspunktesystem	48
		Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	48
		§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	49
		§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	49
		§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	50
		§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	50
		§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	50
		§ 12 Abs. 1 Satz 4	51
		§ 12 Abs. 2	51
		§ 12 Abs. 3	51
		§ 12 Abs. 4	51
		§ 12 Abs. 5	51
		§ 12 Abs. 6	51
		§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	52
		§ 13 Abs. 1	52
		§ 13 Abs. 2 und 3	52
		§ 14 Studienerfolg	52
		§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	52
		§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	53
		§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	53
		§ 20 Hochschulische Kooperationen	53
		§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	54



Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 NMG
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
\square nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß
Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
☐ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO
De so sich hei dem Chudiannen micht um einen medementierten Chudiannen mensie 6 35 Abs. 1 Citte 3

Da es sich bei dem Studiengang nicht um einen reglementierten Studiengang gemäß § 25 Abs. 1 Sätze 3 und 4 handelt, ist diese Regelung nicht anwendbar.



Studiengang 02 GÖ

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
\square nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

- Auflage 1 (Kriterium 2.2.2.1 Curriculum): Die Hochschule muss den Studiengangstitel ändern und den Qualifikationsinhalten des Studiengangskonzepts anpassen oder alternativ muss die Hochschule das Studiengangskonzept inhaltlich so überarbeiten, dass stärker Kompetenzen im Bereich der "Gesundheitsökonomie" vermittelt werden.
- Auflage 2 (Kriterium 2.2.2.3 Personelle Ausstattung): Die Hochschule muss sicherstellen, dass die gesundheitsökonomischen Module im Studiengang Gesundheitsökonomie (B.Sc.) von einer oder mehreren ihrer hauptamtlichen Professor*innen mit einer Denomination für Gesundheitsökonomie durchgeführt oder angemessen vertreten werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht anwendbar



Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft, B.Sc. (NMG)

Der Bachelorstudiengang *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.)* ist ein interdisziplinärer, anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang der Hochschule für Gesundheit Bochum, der Managementfähigkeiten im Gesundheitswesen, insbesondere vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsfragen in den Mittelpunkt stellt (§ 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung (FSB_DÖNG_NMG)). Die Ausrichtung des Studiengangs passt zum Profil der Hochschule, die am 01.11.2009 aufgrund des Gesetzes zum Aufbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08.10.2009 als Fachhochschule für Gesundheitsberufe gegründet wurde. Der Studiengang ist einer von drei Studiengängen im Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG), das am 01.09.2022 gegründet wurde. Mit dem Studienbetrieb soll im September 2023 begonnen werden.

Das Department hat den Studiengang *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft, B.Sc.* (*NMG*) konzipiert, damit Nachwuchskräfte im Gesundheitswesen die akademischen Grundlagen der Unternehmensführung im Gesundheitswesen und deren gegebenenfalls regulativen Einschränkungen kennenlernen. Zu den Kompetenzen gehören neben ökonomischen Problemstellungen auch ökologische und soziale Fragestellungen in der Unternehmensführung im Gesundheitswesen, die die Studierenden selbstständig analysieren sowie entsprechende Lösungen formulieren und bewerten werden. Im Sinne eines integrativen Ansatzes sollen hierbei bekannte Systeme mit neuen, zukunftsweisenden Erkenntnissen und Methoden kombiniert werden. Mit Kompetenzen aus den Bereichen Management im Gesundheitswesen und unternehmerischer Nachhaltigkeit sollen Studierende Veränderungsprozesse im Gesundheitswesen gestalten, initiieren und organisieren können. Das während des Studiums erworbene theoretische und praxisorientierte Wissen soll laut Hochschule im Rahmen von interdisziplinären, anwendungsorientierten Projekten und Übungen vertieft werden. Als Lehr- und Lernmethoden plant die Hochschule ein "flexibles Studienangebot durch die Kombination aus Präsenz- und Selbstlern- bzw. E-Learning-Einheiten (Blended Learning) in Übungen". Die Aufnahme des Studienbetriebs ist für September 2023 geplant.

Studiengang 02: Gesundheitsökonomie, B.Sc. (GÖ)

Der Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie (B.Sc.) ist ein interdisziplinärer, anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang, der insbesondere gesamtgesellschaftliche Aspekte im Gesundheitswesen in den Mittelpunkt stellt. Studierende sollen die Grundlagen der Unternehmensführung im Gesundheitswesen und deren gegebenenfalls regulative Einschränkungen kennenlernen. Im Rahmen des Studiums sollen Studierende darauf vorbereitet werden, sozial- und gesellschaftspolitische Probleme zu identifizieren, Konzepte im Bereich des Gesundheitswesens zu analysieren und selbstständig Lösungsvorschläge für gesundheitsökonomische Aufgabenstellungen erarbeiten zu können. Ein wesentliches Querschnittsthema ist im Studienprogramm die Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen. Für den Studiengang Gesundheitsökonomie (B.Sc.) (kurz: GÖ) plant die Hochschule starke Synergien mit dem Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.). Als Lehr- und Lernmethoden plant die Hochschule ein "flexibles Studienangebot durch die Kombination aus Präsenz- und Selbstlern- bzw. E-Learning-Einheiten (Blended Learning) in Übungen". Die Aufnahme des Studienbetriebs ist für September 2023 geplant.



Zusammenfassende Qualitätsbewertungen der Gutachter*innen

Studiengang 01: Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft, B.Sc. (NMG)

Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen ist nach Überzeugung der Gutachtergruppe ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Sie begrüßt daher, dass die im Gesundheitswesen spezialisierte Hochschule für Gesundheit Bochum für dieses Thema ein eigenes Department gegründet hat. Die beiden neuen Programmkonzepte Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.) und Gesundheitsökonomie (B.Sc.) bieten Studierenden künftig Optionen zum Erwerb einer ersten akademischen Berufsbefähigung im Bereich aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen im Gesundheitswesen. Für Arbeitgeber*innen im Gesundheitswesen dienen die Studiengänge der Fachkräftesicherung. Die Hochschule hat diesbezüglich nach Auffassung der Gutachtenden eine Vorreiterrolle.

Die Gutachtergruppe begrüßt im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studiengänge die Intention des Departments, zu Beginn jedes Semesters Modulkonferenzen durchzuführen, in denen sich die Lehrenden miteinander zu Inhalten der Module und Prüfungsformen abstimmen. Die Modulkonferenz scheint auch in anderen Departments eine gute Praxis innerhalb der Hochschule zu sein, so dass das neue Department auf deren Erfahrungswerte zurückgreifen kann.

Es sollte darauf geachtet werden, dass auch im späteren Studienverlauf die Durchführung der Lehre mindestens zur Hälfte durch an der Hochschule fest angestellte Professor*innen gesichert ist und dass darunter die Professuren sind, welche die studiengangsprägende Lehre des *Nachhaltigen Managements in der Gesundheitswirtschaft* sowie der *Gesundheitsökonomie* vertreten.

Curricular empfiehlt die Gutachtergruppe, eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten aus dem 7. Semester zu einem früheren Zeitpunkt anzubieten und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten einzubauen (z.B. durch Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Essays etc.).

Die Gutachter*innen empfehlen Modulbeschreibungen noch kompetenzorientierter zu formulieren und an Hand dieser Kompetenzen ein Prüfsystem aufzubauen, das nicht mehr so stark von Klausuren geprägt ist.

Die Hochschule sollte mit Inbetriebnahme des Studienbetriebs die Studierenden in die qualitative Evaluation einbinden, und die Befragungsergebnisse und angedachten Maßnahmen daraus dem Kreis der Befragten zur Kenntnis geben.

Die Gutachtergruppe motiviert die Hochschule, ein Konzept zum Nachteilsausgleich bei familiärerer oder pflegerischer Verpflichtung zu entwickeln.

Die Hochschule könnte Studierenden zur Vorbereitung für Auslandssemester zudem empfehlen, ihre Englischkenntnisse auszubauen.

Insgesamt sollten die Stärken der vier derzeitigen Departments der Hochschule für Gesundheit Bochum zum Wohle der Studiengänge synergetisch genutzt werden.

Die Stärke des Studiengangs wird nach Einschätzung der Gutachtergruppe darin liegen, dass dieser in einer sächlich hervorragend ausgestatteten Hochschule angeboten wird, in der Studierende z.B. simulierte Pflegesituationen und Krankenhausumgebungen praktisch nachvollziehen und auf diese Weise deren betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen reflektieren können.

Im Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft sollte nach Auffassung der Gutachtergruppe das Wissen über Vergütungssysteme im Gesundheitswesen inhaltlich ergänzt werden.



Studiengang 02: Gesundheitsökonomie, B.Sc. (GÖ)

Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen ist nach Überzeugung der Gutachtergruppe ein wichtiges gesellschaftliches Thema. Sie begrüßt daher, dass die im Gesundheitswesen spezialisierte Hochschule für Gesundheit Bochum für dieses Thema ein eigenes Department gegründet hat. Die beiden neuen Programmkonzepte Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.) und Gesundheitsökonomie (B.Sc.) bieten Studierenden künftig Optionen zum Erwerb einer ersten akademischen Berufsbefähigung im Bereich aktueller wirtschaftlicher Entwicklungen im Gesundheitswesen. Für Arbeitgeber*innen im Gesundheitswesen dienen die Studiengänge der Fachkräftesicherung. Die Hochschule hat diesbezüglich nach Auffassung der Gutachtenden eine Vorreiterrolle.

Die Gutachtergruppe begrüßt im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studiengänge die Intention des Departments, zu Beginn jedes Semesters Modulkonferenzen durchzuführen, in denen sich die Lehrenden miteinander zu Inhalten der Module und Prüfungsformen abstimmen. Die Modulkonferenz scheint auch in anderen Departments eine gute Praxis innerhalb der Hochschule zu sein, so dass das neue Department auf deren Erfahrungswerte zurückgreifen kann.

Es sollte darauf geachtet werden, dass auch im späteren Studienverlauf die Durchführung der Lehre mindestens zur Hälfte durch an der Hochschule fest angestellte Professor*innen gesichert ist und dass darunter die Professuren sind, welche die studiengangsprägende Lehre des Nachhaltigen Managements in der Gesundheitswirtschaft sowie der Gesundheitsökonomie vertreten.

Curricular empfiehlt die Gutachtergruppe, eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten aus dem 7. Semester zu einem früheren Zeitpunkt anzubieten und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten einzubauen (z.B. durch Prüfungsformen wie Hausarbeiten, Essays etc.).

Die Gutachter*innen empfehlen Modulbeschreibungen noch kompetenzorientierter zu formulieren und an Hand dieser Kompetenzen ein Prüfsystem aufzubauen, das nicht mehr so stark von Klausuren geprägt ist.

Die Hochschule sollte mit Inbetriebnahme des Studienbetriebs die Studierenden in die qualitative Evaluation einbinden, und die Befragungsergebnisse und angedachten Maßnahmen daraus dem Kreis der Befragten zur Kenntnis geben.

Die Gutachtergruppe motiviert die Hochschule, ein Konzept zum Nachteilsausgleich bei familiärerer oder pflegerischer Verpflichtung zu entwickeln.

Die Hochschule könnte Studierenden zur Vorbereitung für Auslandssemester zudem empfehlen, ihre Englischkenntnisse auszubauen.

Insgesamt sollten die Stärken der vier derzeitigen Departments der Hochschule für Gesundheit Bochum zum Wohle der Studiengänge synergetisch genutzt werden.

Die Gutachtergruppe äußert bezüglich des Studiengangstitels "Gesundheitsökonomie" Bedenken, denn nach ihrer Auffassung fehlen wesentliche gesundheitsökonomische Aspekte und Themengebiete, die bei diesem Studiengangtitel erwartet werden können, die curricular jedoch nicht vorhanden sind (z.B. Optionen der Krankenversicherung, Finanzierung, Entscheidungstheorien, Nachfrage- und Angebotssteuerung). Projekte oder andere Module scheinen im aktuellen Studiengangskonzept keinen gesundheitsöko-



nomischen Fokus zu haben. So werden zwar allgemeine Themen der Volkswirtschaftslehre vermittelt, allerdings ohne erkennbaren Gesundheitsbezug. Eine Umbenennung des Studiengangs passend zu den Studieninhalten oder eine Änderung des curricularen Konzepts passend zum Studiengangstitel wären hier die Optionen vor Aufnahme des Studienbetriebes.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO) 1

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Beide Studienprogramme Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.) und Gesundheitsökonomie (B.Sc.) führen gemäß § 2 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung (s. Band II, Anlage 2c, Entwurfsfassung RPO_BA_DÖNG) zu einem ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Studienformat jeweils sieben Semester (3,5 Jahre). Die Bachelorstudiengänge umfassen gemäß § 2 Satz 2 jeweils 210 ECTS-Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Bachelorprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen, gemäß § 12 Abs. 8 RPO einer Bachelorarbeit von 12 Wochen Dauer und gemäß § 8 Abs. 2 RPO in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen einem mündlichen Kolloquium.

Aus der Modulbeschreibung geht detailliert hervor, dass die Bachelorarbeit zeigen soll, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. In der RPO unter § 12 (1) ist allgemein geregelt, dass "die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die*der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Da es sich nicht um einen Masterstudiengang handelt, ist der § 5 MRVO nicht einschlägig.

Auf die Berücksichtigung der Eingangsqualifikation für den Aufbau des Curriculums der Bachelorstudiengänge wird in Kapitel 2.2.2.1 eingegangen.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtlichegrundlagen/gesetze-und-verordnungen



1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule in beiden Studiengängen jeweils den akademischen Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Science (B.Sc.)" gemäß § 3 RPO in Verbindung mit § 1a studiengangsspezifischer Prüfungsordnung (kurz: FSB_DÖNG_NMG) bzw. § 1a FSB_DÖNG_GÖ. Diese Abschlussbezeichnung ist für Wirtschaftswissenschaften möglich.

Die Hochschule für Gesundheit erstellt ergänzend zum Zeugnis ein Transcript of Records aus. Zudem soll nach erfolgreichem Studienabschluss der Bachelorstudiengänge ein Diploma Supplement ausgegeben werden, welches der aktuellen zwischen KMK und HRK abgestimmten Fassung entspricht (s. Nachreichungen nach Begehung).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang setzt sich aus Pflichtmodulen (inkl. Abschlussmodul) zusammen, die alle zeitlich und thematisch abgegrenzt sind. Die Lerninhalte aller Module werden innerhalb eines Semesters vermittelt.

Die Module sind mit Leistungspunkten versehen.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Lernziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der Leistungspunkte (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots und den oder die Modulkoordinator*in. Der Arbeitsaufwand untergliedert sich in Präsenz- bzw. Kontaktzeit (in SWS) und Selbststudium (in Stunden). Zudem wird die Moduldauer angegeben.

Der Umfang der Prüfungen ist definiert. Die Angaben zur Benotung können § 15 Rahmenprüfungsordnung (RPO_BA_DÖNG) entnommen werden. Dem Zeugnis wird eine "ECTS-Einstufungstabelle" im Sinne des ECTS Leitfaden der Europäischen Kommission in der jeweils gültigen Fassung beigefügt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt (s. § 19 Abs. 6 RPO_BA_DÖNG).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für einen ECTS-Leistungspunkt setzt die Hochschule gemäß § 6 RPO_BA_DÖNG 30 Arbeitsstunden an. Die Leistungspunkte werden gemäß § 7 Abs. 2 RPO jeweils nach Abschluss eines Moduls vergeben, wobei der erfolgreiche Abschluss eines Moduls das Bestehen der in den Fachspezifischen Bestimmungen zugeordneten Modulabschlussprüfung voraussetzt.



Bei der überwiegenden Zahl der Module ist nach erfolgreichem Abschluss die Vergabe von 6 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen mit Ausnahme der Module "Projekt" mit 15 ECTS, "Praxissemester" mit 30 ECTS und "Bachelorprüfung" mit 12 ECTS für die Bachelorarbeit und 3 ECTS für das mündliche Kolloquium.

Die Bachelorprüfung besteht aus zwei Teilprüfungen:

- 1. Teilprüfung: Bachelorarbeit (Bearbeitungszeit 12 Wochen, Umfang mind. 40 DIN-A4 Seiten und max. 55 DIN-A4-Seiten, Gewichtung 12/15 ECTS) und
- 2. Teilprüfung: mündliche Prüfung (Dauer: 45 Minuten), Gewichtung 3/15 Kolloquium). Eine Anmeldung zur Bachelorarbeit ist möglich, sobald die Studierenden mindestens 180 CP erlangt haben. Eine Anmeldung zur mündlichen Prüfung kann erst erfolgen, wenn die Bachelorarbeit mit "bestanden" bewertet ist.

In der Regel setzt die Hochschule entsprechend § 8 MRVO und § 8 StudakVO NRW 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester an, mit Ausnahme des 4. Semesters mit 33 ECTS und des 7. Semesters mit 27 ECTS, wobei die Abweichungen innerhalb der tolerablen Arbeitsbelastung pro Semester liegen.

Nur indirekt geht aus § 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen hervor, dass die Bachelorarbeit mit 12 ECTS bewertet wird und das Kolloquium mit 3 ECTS. Es wird dringend empfohlen, diese Unterscheidung konsequent in den Prüfungsordnungen und in der Modulbeschreibung vorzunehmen, denn § 8 Abs. 3 MRVO begrenzt den Rahmen der ECTS für Bachelorabschlussarbeiten auf 6-12 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Über Anerkennungen entscheidet an der Hochschule gemäß § 14 Abs. 5 RPO der Prüfungsausschuss. Die Entscheidungsdauer von maximal 12 Wochen ist geregelt.

Die Anerkennung und Anrechnung von Prüfungsleistungen hat die Hochschule in § 14 RPO_BA_DÖNG angemessen geregelt, indem Sie festlegt, dass diese anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, die dann von der Hochschule schriftlich zu begründen sind. In der RPO könnte deutlicher die Vorgabe des § 63 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen hervorgehoben werden, dass Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet werden.

Die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen ist bis maximal zur Hälfte der für die Studiengänge vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium möglich (vgl. § 14a RPO). Das Verfahren der Anrechnung ist beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

nicht einschlägig



1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Bewertung beider Studiengangkonzepte lagen u.a. in ihrer curricularen Umsetzung passend zum jeweiligen Studiengangstitel und zum Abschlussniveau sowie deren Kompetenzorientierung und Berufsbefähigung für die vorgesehenen Qualifikationsziele.

Zudem ging es um die Sicherung der Durchführung der professorablen Lehre für beide Studiengänge und darum, dass die ausgeschriebenen Denominationen zu den Themenschwerpunkten der beiden Studiengänge passen sollten im Hinblick auf deren Ausrichtungen "Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft" und "Gesundheitsökonomie".

Nach der Begehung reicht die Hochschule für Gesundheit neben den englischen Fassungen der Diploma Supplements eine Erklärung zur Entwicklung der personellen Ressourcen am Department DÖNG nach (Stand: 04.07.2023). Zudem formuliert sie dort die Anrechnungsregelungen (s. auch Kapitel 3.1).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die studiengangsübergreifenden Qualifikationsziele für Bachelorstudiengänge am DÖNG sind in § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorprogramme wie folgt geregelt: "ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums …".

Das Bachelor-Abschlussniveau der beiden Bachelorstudienprogramme ist jeweils in § 1a der fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 NMG

Sachstand

Die Hochschule fasst die Qualifikationsergebnisse und Lernziele des Studiengangs *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.)* im Diploma Supplement Punkt 4.2 (s. Band II, Anlage 2f) sowie im Selbstbericht (s. Band I, Kapitel 5.1 Seite 11 ff.) wie folgt zusammen:

"Der Bachelorstudiengang "Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft" ist ein interdisziplinärer, anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang, der Managementfähigkeiten im Gesundheitswesen, insbesondere vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsfragen, in den Mittelpunkt stellt. Studierende lernen die Grundlagen der Unternehmensführung im Gesundheitswesen und deren gegebenenfalls regulativen Einschränkungen kennen. Neben ökonomischen Problemstellungen können ökologische und soziale Fragestellungen in der Unternehmensführung im Gesundheitswesen selbstständig analysiert sowie entsprechende Lösungsoptionen formuliert und bewertet werden. Die Studierenden verstehen,



den Einfluss digitalisierungsbezogener Veränderungsprozesse auf die Gesundheitsversorgung. Das während des Studiums erworbene theoretische und praxisorientierte Wissen wird im Rahmen von anwendungsorientierten Projekten und Übungen vertieft."

Um die Qualifikationsziele des Studienprogramms darzulegen, differenziert die Hochschule im Selbstbericht ausführlich die verschiedenen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse² (Band I, Seiten 10 bis 13). Sie untergliedert diese entsprechend nach Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, Wissenschaftliches Verständnis/Professionalität, Interprofessionalität, avisierte und mögliche Berufsfelder sowie Berufschancen, allgemeine Ziele zur Persönlichkeitsbildung, Selbstbestimmungsfähigkeit, Mitbestimmungsfähigkeit, Solidaritätsfähigkeit, Beschäftigungsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung und zivilgesellschaftliches Engagement.

Die Hochschule führt anhand der im HQR genannten Dimensionen weiter aus, dass die Absolventin/der Absolvent über ein "breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung von nachhaltigem Management in der Gesundheitswirtschaft sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen" verfügen. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden die wichtigsten Theorien und Methoden vermittelt bekommen im Hinblick auf

- "Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Bezug auf politische, rechtliche, soziologische, ethische, ökonomische, ökologische und individuelle verhaltensbezogene Einflüsse;
- die Bedeutung und Zusammenhänge von Nachhaltigkeit und Ökonomie im Rahmen des Managements von Gesundheitseinrichtungen;
- den Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen im Kontext von Ökonomie und Nachhaltigkeit;
- Verfahren zur kritischen und systematischen Bewertung von Handlungsalternativen und Entscheidungen im Management unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen."

Als mögliche berufliche Einsatzmöglichkeiten nennt die Hochschule beispielsweise:

- "medizinischen Dienstleistern, wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen,
- Krankenkassen,
- Prüfungs- und Beratungsgesellschaften,
- Umweltorganisationen,
- Medizinprodukteherstellern,
- Verbänden des Gesundheitswesens,
- staatlichen Behörden.

Die beruflichen Tätigkeiten erstrecken sich auf den Bereich des Managements oder der Verwaltung. Darüber hinaus können Aufgaben in der akademischen Lehre und in der gesundheitspolitischen Forschung angestrebt werden."

Die Lernergebnisse sind im Modulhandbuch zu jedem einzelnen Modul ausführlich und inhaltlich detailliert beschrieben (s. Band II, Anlage 1d). Für zusätzliche allgemeine Ausführungen der Hochschule zu den Qualifikationszielen wird auf den Selbstbericht verwiesen (Band I, Seiten 10 bis 13). Nach Abschluss des

² Der HQR wurde im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen.



Studiums verleiht die Hochschule den Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung "Bachelor of Science (B.Sc.)" (s. Band II, Anlage 2e, § 1a den fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs NMG).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die Intention der Hochschule, mit den beiden neuen Bachelorstudiengängen sowie dem Masterstudiengang *Management in Pflege und Gesundheitsberufen (M.A.)* im neuen Department für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG) Beiträge für die akademische Ausbildung und die Forschung im Bereich Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen zu leisten. Die Gutachtenden erkennen an, dass die Hochschule damit Kompetenzen aufbauen möchte, deren Bedarf diese auch in Bezug auf Forschungsfragen erkannt hat. Denn die Hochschulleitung betont bei der Begehung, dass mithilfe der Kompetenzen des DÖNG u.a. zur Frage der Akademisierung der Gesundheitsberufe im Hinblick auf qualitative und ökonomische Aspekte geforscht werden solle. Deshalb sei das DÖNG sowohl für die Lehre als auch aus der Forschungsperspektive eine sinnvolle Ergänzung des Portfolios der Hochschule.

Die Gutachtergruppe hat die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 geprüft, d.h. das angestrebte Qualifikationsniveau, die entsprechenden Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge u.a. bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung der qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachtenden erachtet das Konzept für den Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.) für ein Bachelorniveau für geeignet und die Qualifikationsziele für angemessen. Sie sind nach Durchsicht der Unterlagen und den Gesprächen bei der Begehung an der Hochschule überzeugt, dass das Programm die Studierenden fachlich und wissenschaftlich befähigt, sie für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausbildet und zudem die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden fördern wird.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule den beide Bachelorstudiengänge Eigenschaften wie "interdisziplinär" und "anwendungsorientiert" zuschreibt. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, interprofessionelle und interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Konzeptionen einzubeziehen und umzusetzen. Studierende erhalten die fachlich-wissenschaftliche Dimension beispielsweise auf der einen Seite durch Knowhow in "Medizinischen Grundlagen", "Grundlagen in Pflege- und Therapiewissenschaften" (s. Band II, Anlage 2e, Fachspezifische Bestimmungen § 2) und auf der anderen Seite durch betriebswirtschaftliches Knowhow, wie z.B. "Entrepreneurship und Businessplanung", "Angewandte Unternehmensführung" und "Projekt-, Informations- und Innovationsmanagement", um an dieser Stelle nur einige Beispiele zu nennen (s. auch Kapitel 2.2.2.1). Ihr während des Studiums erworbenes theoretisches und praxisorientiertes Wissen sollen die Studierenden z.B. im Rahmen von anwendungsorientierten Projekten und Übungen vertiefen.

Ein weiteres Beispiel ist das Lernziel des lebenslangen Lernens, das u.a. durch das Modul NMG23.26: Kommunikation, Moderation und Arbeitstechniken vermittelt werden soll. Darüber hinaus sollen dieser Dimension auch die Module "NMG23.25: Praxissemester/ Auslandssemester" und "NMG23.27: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik" dienen. Für weitere Beispiele wird auf das Modulhandbuch (s. Band II Anlage 2d) verwiesen.

Die beschriebene Zielsetzung für die Qualifikation und die Learning Outcomes des Studiengangs *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.)* sind konsistent formuliert. Das gilt sowohl für den Selbstbericht (s. Band I, Seiten 11 bis 13) als auch für die den Studieninteressierten und Studierenden zugänglichen Quellen, wie den fachspezifischen Bestimmungen (s. Band II, Anlage 2e) und das Diploma



Supplement (s. Band II, Anlage 2f) sowie die Internetseite des DÖNG (siehe https://www.hs-gesund-heit.de/fileadmin/user_upload/Studieren_an_der_hsg/Studiengaenge_Flyer_Web/Flyer_NMG__ PDF _.pdf).

Die Kompetenzen sind in den Modulbeschreibungen nach Auffassung der Gutachtergruppe teilweise einerseits zu breit und andererseits zu detailliert geschildert. So wiederholt sich in jedem Modul beispielsweise die Kompetenz zum "wissenschaftlichen Selbstverständnis und Professionalität" stets u.a. mit den Worten "Die Studierenden … setzen sich kritisch … auseinander" und bei den Angaben "Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität" heißt es häufig wiederholt "Die Studierenden: …wenden erlernte Methoden an". Diese allgemeinen Formulierungen führen nach Auffassung der Gutachtenden nicht zu einem größeren Erkenntnisgewinn. Zugunsten einer Regelungsklarheit für die Studierenden, welche Kompetenzen sie konkret in den jeweiligen Modulen erwerben werden und was dann Gegenstand der Modulabschlussprüfung sein wird, könnten die Modulbeschreibungen wesentlich gekürzt und stringenter formuliert werden.

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs NMG erhalten die Absolvent*innen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, indem ihnen wissenschaftliche Grundlagen vermittelt werden, Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen. Die Gutachtergruppe bewertet, dass die Qualifikations- und Lernziele des Studiengangs zum angestrebten Bachelor-Abschlussniveau passen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 GÖ

Sachstand

Der Bachelorstudiengang *Gesundheitsökonomie* (*B.Sc.*) ist laut Selbstbericht (S. Band I, Seite 13) und gemäß § 1 der fachspezifischen Prüfungsordnung des Departments für Ökonomie und Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen (DÖNG) an der Hochschule für Gesundheit Bochum ein interdisziplinärer, anwendungsorientierter betriebswirtschaftlicher Studiengang, der insbesondere gesamtgesellschaftliche Aspekte in den Mittelpunkt stellt. Studierende sollen die Grundlagen der Unternehmensführung im Gesundheitswesen und deren gegebenenfalls regulative Einschränkungen kennenlernen. Im Rahmen des Studiums sollen Studierende darauf vorbereitet werden, sozial- und gesellschaftspolitische Probleme zu identifizieren, Konzepte im Bereich des Gesundheitswesens zu analysieren und selbstständig Lösungsvorschläge für gesundheitsökonomische Aufgabenstellungen erarbeiten zu können. Wesentliches Querschnittsthema ist die Nachhaltigkeit im Gesundheitswesen.

Nach Abschluss des Studiums verfügen Absolvent*innen "über ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und der praktischen Anwendung vom Management in der Gesundheitswirtschaft sowie über einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Fachdisziplinen. Vor diesem Hintergrund kennen und verstehen sie die wichtigsten Theorien und Methoden, vor allem im Hinblick auf:

- Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens, insbesondere in Bezug auf politische, rechtliche, soziologische, ethische, ökonomische, ökologische und individuelle verhaltensbezogene Einflüsse;
- die Bereiche Management und Ökonomie im Gesundheitswesen mit Bezug zur unternehmerischen Nachhaltigkeit und medizinischen Perspektive;



- den Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen im Kontext von Ökonomie und Nachhaltigkeit;
- Verfahren zur kritischen und systematischen Bewertung von Handlungsalternativen und Entscheidungen im Management unter Berücksichtigung entsprechender Rahmenbedingungen".

Die Absolvent*innen können ihr Wissen einsetzen, anwenden und neues Wissen erzeugen, denn nach erfolgreichem Studium verfügen sie "über ein breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Herausforderungen im Rahmen des Managements von Gesundheitseinrichtungen. Sie können diese Fertigkeiten in der beruflichen Praxis anwenden, individuelle Problemlösungen erarbeiten und diese unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen. Insbesondere können sie

- ihre methodischen Kompetenzen auf konkrete Problemstellungen der beruflichen Praxis übertragen, geeignete Lösungsansätze entwickeln und unter Beteiligung von Fachleuten weiterentwickeln;
- gesundheitsökonomische und empirische Arbeiten verstehen und kritisch beurteilen;
- wissenschaftlich fundierte Urteile abgeben, d. h. Daten und Informationen aufbereiten,
- analysieren und interpretieren, Ergebnisse adressatengerecht aufbereiten und geeignete Interventionsstrategien ableiten;
- qualitative und quantitative Forschungsmethoden anwenden und auf spezifische Fragestellungen im Bereich des Managements von Gesundheitseinrichtungen übertragen;
- Veränderungsprozesse vor dem Hintergrund von Kosten-Nutzen-Analysen bewerten;
- auf der Grundlage des Lehr- und Lernangebots und der damit erworbenen fachlichen
- und methodischen Kompetenzen die komplexen Interaktionen in Wertschöpfungsketten des Gesundheitssystems analysieren und gestalten;
- die Wirkung gesundheitsökonomischer und -politischer Maßnahmen oder veränderte
- Aufgabenspektren der Akteure im Gesundheitswesen kritisch würdigen;
- Methoden der betriebswirtschaftlichen Teildisziplinen auf Unternehmen der Gesundheitswirtschaft anwenden;
- sozial- und gesellschaftspolitische Probleme identifizieren, Konzepte im Bereich des
- Gesundheitswesens analysieren und selbstständig Lösungsvorschläge für gesundheitsökonomische Aufgabenstellungen erarbeiten.

Der Studiengang Gesundheitsökonomie fördert die Kommunikation und fach- und sachgezogene Problemlösungskompetenz (s. Band I, Seite 16), z.B. durch Teambildungsprozesse im Studium und den fachlichen Austausch mit unterschiedlichen Berufsgruppen im Gesundheitswesen.

Das Studienprogramm fördert das wissenschaftliche Selbstverständnis und die Professionalität der Studierenden. "Absolvent*innen können Ziele für Arbeits- und Lernprozesse definieren, kritisch reflektieren und bewerten sowie Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten. Auf Basis ihres erlernten Wissens und ihrer erlernten Kompetenzen können sie ihr berufliches Handeln begründen und aus ihren Fähigkeiten ein berufliches Selbstbild entwickeln. Dies schließt eine kritische Reflektion ihres Handelns in Bezug auf gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Folgen mit ein. Insbesondere sind sie in der Lage,

- das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen zu begründen;
- Rahmenbedingungen des beruflichen Handelns situationsgerecht zu erkennen und
- ihre Entscheidungen verantwortungsbewusst zu begründen;



- zu beurteilen, ob vorhandene Informationen und Daten für die jeweiligen Fragestellungen ausreichend und zweckmäßig sind, oder ob ggf. weitere Daten erhoben bzw. Informationen beschafft werden müssen, um eine adäquate Beantwortung der Fragestellungen zu gewährleisten;
- gegebene oder selbstgestellte Aufgaben sowohl eigenständig als auch durch entsprechende fachliche Kooperationen zu lösen;
- Informationen und Daten eigenständig zu erheben, aufzubereiten und zu analysieren;
- eine wirtschaftswissenschaftliche Denkweise in nachhaltige Veränderungsprozesse einzubringen;
- gesellschaftliche Auswirkungen beruflicher Entscheidungen abzuwägen und somit ihre Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement zu vertiefen."

"Die Absolvent*innen erwerben die Fähigkeit, interprofessionelle und interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Konzeptionen einzubeziehen und umzusetzen. Insbesondere das Gesundheitswesen ist laut Hochschule durch eine hohe Interdisziplinarität und Interprofessionalität der Akteure gekennzeichnet. Die Absolvent*innen

- kennen und verstehen die Abläufe in Gesundheitsorganisationen und bringen sich aktiv ein, um Geschäftsmodelle unter Beteiligung verschiedener relevanter Akteure zu entwickeln;
- wissen, dass eine gute interprofessionelle Zusammenarbeit die Voraussetzung ist, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen im Gesundheitswesen zu begegnen;
- sind sich darüber bewusst, dass eine umfassende interprofessionelle Perspektive die Grundlage für effektive Konzepte ist.

Mögliche Berufsfelder sieht die Hochschule in folgenden Bereichen:

- "medizinischen Dienstleistern, wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen,
- Krankenkassen,
- Prüfungs- und Beratungsgesellschaften,
- Medizinprodukteherstellern,
- Verbänden des Gesundheitswesens,
- staatlichen Behörden.

Die beruflichen Tätigkeiten erstrecken sich auf den Bereich des Managements oder der Verwaltung. Darüber hinaus können Aufgaben in der akademischen Lehre und in der gesundheitspolitischen Forschung angestrebt werden." Zur Erreichung der Beschäftigungsfähigkeit vermittelt der Studiengang "eigene instrumentelle, systemische und interpersonelle Kompetenzen unter sich wandelnden Rahmenbedingungen." (s. Band I, Seite 17).

Der Studiengang fördert laut Selbstbericht (s. Band I, Seite 16) die Persönlichkeitsbildung der Studierenden, die Selbstbestimmungsfähigkeit und die Mitbestimmungsfähigkeit sowie das zivilgesellschaftliche Engagement. Studierende sollen motiviert werden, verantwortungsbewusst für "Menschen, Natur und Umwelt" zu sein und sich "gesellschaftlich, politisch und/oder sozial im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten" zu engagieren (s. Band I, a.a.O).

Im englischen Diploma Supplement (s. Nachreichungen) werden die Qualifikations- und Lernziele wie folgt zusammengefasst:

"The bachelor's degree program "Health Economics" is an interdisciplinary, application-oriented economics program that focuses on management skills in health care, especially in light of societal aspects. The



Students learn about the basics of business management in health care and its possible regulatory restrictions. Sustainability in health care is a major cross-cutting theme of the program. The students will understand the influence of digitalization-related change processes on health care. The theoretical and practice-oriented knowledge acquired during the course of study is deepened in the context of application-oriented projects and exercises. The graduate is independently able to:

- analyze and design the complex interactions in value chains in health hare on the basis of the teaching
- and learning such as the professional and methodological competencies acquired,
- critically evaluate the effect of health economic and political measures or changed task spectra of the
- actors in health care,
- introduce economic ways of thinking into sustainable change processes,
- apply the theoretical and practical knowledge acquired during the course of study to projects with the different professional groups in health care and to communicate results and knowledge,
- understand and critically evaluate health economics and empirical work,
- evaluate change processes in the light of cost-benefit analyses,
- analyze the opportunities and challenges of using digital technologies in health care as well as to assess them".

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat für das Studiengangskonzept *Gesundheitsökonomie (B.Sc.)* die Kriterien des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 geprüft, d.h. das angestrebte Qualifikationsniveau, die entsprechenden Qualifikationsziele des Bachelorstudiengangs u.a. bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung sowie die Befähigung der qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Die Gutachtenden erachtet nach Durchsicht der Unterlagen und nach den Gesprächen bei der Begehung an der Hochschule die Qualifikations- und Lernziele für geeignet, um auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses u.a. beispielsweise für die im Sachstand genannten möglichen Berufsfelder befähigt zu werden. Denn die Studierenden erhalten nach einhelliger Überzeugung der Gutachtenden angemessene fachlich-inhaltliche Kompetenzen und werden für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit ausgebildet. Zudem wird beispielsweise durch das verpflichtende Praxis- bzw. Auslandssemester die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert.

Die beschriebene Zielsetzung für die Qualifikation und die Learning Outcomes des Studiengangs *Gesundheitsökonomie* (*B.Sc.*) sind konsistent formuliert. Das gilt sowohl für den Selbstbericht (s. Band I, Seiten 13 bis 17) als auch für die den Studieninteressierten und Studierenden zugänglichen Quellen, wie den fachspezifischen Bestimmungen (s. Band II, Anlage 2d) und das Diploma Supplement (s. Nachlieferungen) sowie die Internetseite des DÖNG (siehe https://www.hs-gesundheit.de/fileadmin/user_upload/Flyer_Studiengaenge/20230110_Doeng_Flyer_Gesundheitsoekonomie_Web.pdf).

Mit dem Abschluss des Bachelorstudiengangs GÖ erhalten die Absolvent*innen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, indem ihnen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt werden. Die Gutachtergruppe bewertet, dass die Qualifikations- und Lernziele des Studiengangs zum angestrebten Bachelor-Abschlussniveau passen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die Hochschule berücksichtigt für den Aufbau des Curriculums die Eingangsqualifikationen. Für den Zugang zu den beiden Studienprogrammen verweist § 4 RPO des DÖNG auf § 49 des Hochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen (HG). Voraussetzung ist danach die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG. Darüber regelt die Hochschule die Zugangsvoraussetzungen in einer Zulassungsordnung, einer Einschreibeordnung und in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen.

Zum Einstieg in beide Bachelorstudiengänge bietet die Hochschule Vorkurse in Mathematik und Statistik an mit dem Ziel, die Durchfallquote im ersten Studienjahr zu minimieren und dazu beizutragen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann (s. Band I, Seite 21). Informationen hierzu hält die Hochschule bereit unter https://www.hs-gesundheit.de/studium/beratungs-serviceangebote/mathe-plus.

Hinsichtlich der Lehr- und Lernmethoden erklärt die Hochschule (s. Band I, a.a.O.), dass "ein flexibleres Studienangebot durch die Kombination aus Präsenz- und Selbstlern- bzw. E-Learning-Einheiten (Blended Learning) in Übungen entstehen" soll. "Sowohl durch das jeweilige Projektmodul im vierten Fachsemester als auch durch das jeweilige Praxissemester der Studiengänge im sechsten Fachsemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, sich eigenverantwortlich und mit einem individuellen Themenschwerpunkt zu beschäftigen. Im Rahmen wissenschaftlicher Arbeitsmethoden sollen die Studierenden nicht nur fachspezifisches Wissen aneignen, sondern auch die definierten Projektziele unter wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz bewerten können. Hierbei soll auch ihre (interdisziplinäre) Zusammenarbeit mit anderen Akteuren aus dem Studien- und Berufsumfeld gestärkt werden. Mit dem vorhandenen Wissen und den erworbenen Kompetenzen werden die Studierenden im weiteren Verlauf ihres Studiums bestmöglich auf das angewandte Projektstudium im vierten Fachsemester, das Praxissemester bzw. Auslandssemester im sechsten Fachsemester und die Abschlussarbeit im siebten Fachsemester vorbereitet."

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 NMG

Sachstand

Der Studiengang *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG)* dauert regelhaft sieben Semester. Im Folgenden werden die Pflichtmodule im Einzelnen genannt. Um die starken Synergien zum Bachelorstudiengang *Gesundheitsökonomie (GÖ)* sichtbar zu machen, werden die Module kursiv gedruckt, die sich vom anderen Bachelorstudiengang in diesem Department unterscheiden:

Im ersten Studienjahr des Studiengangs NMG werden die fachlichen Grundlagen gelegt. Im ersten Semester sind folgende Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-Leistungspunkten (LP) vorgesehen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Vorlesung und Übung)
- Mathematik (Vorlesung und Übung)
- Nachhaltigkeitsmanagement
- Medizinische Grundlagen und
- Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft



Das zweite Semester schließen folgende Module ebenfalls im Umfang von jeweils 6 LP an:

- Grundlagen Pflegewissenschaften
- Grundlagen Theoriewissenschaften
- Statistik (Vorlesung und Übung)
- Nachhaltigkeitscontrolling (Vorlesung und Übung) und
- Versorgungsmanagement

Im zweiten Studienjahr werden weitere Module angeboten, die zusätzliche Aspekte des Managements und der Nachhaltigkeit tangieren. Im dritten Semester sind folgende Module jeweils im Umfang von 6 LP zu belegen:

- Personal- und Veränderungsmanagement (Vorlesung und Übung)
- Internes Rechnungswesen (Vorlesung und Übung)
- Externes Rechnungswesen (Vorlesung und Übung)
- Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik (Vorlesung und Übung) sowie
- Projektmanagement (Vorlesung und Übung)

Das daran anschließenden vierten Semester konzentriert sich das Programm auf vier Module, drei Module im Umfang von 6 LP und ein verpflichtendes unbenotetes Projektmodul mit starkem Praxisbezug im Umfang von 15 LP:

- Informationsmanagement und Digitalisierung im Gesundheitswesen (Vorlesung und Übung)
- Innovationsmanagement (Vorlesung und Übung) und
- Marketing und Beschaffung (Vorlesung und Übung) sowie
- Projekt.

Das dritte Studienjahr bietet im vierten Semester folgende Module mit 6 LP an:

- Finanzierung und Investitionsrechnung (Vorlesung und Übung)
- Entrepreneurship und Businessplanung (Vorlesung und Übung)
- Angewandte Unternehmensführung (Vorlesung und Übung)
- Nachhaltigkeitsrecht und
- Grundlagen des Sozial- und Versorgungsrechts

Das sechste Semester umfasst ein verpflichtendes Praxissemester oder Auslandssemester im Umfang von 30 LP.

Im siebten Semester sind neben der Bachelorarbeit mit Kolloquium im Umfang von 12 und 3 LP zusätzlich zwei 6LP umfassende Module vorgesehen:

- Kommunikation, Moderation und Arbeitstechniken (Vorlesung und Übung) sowie
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (Vorlesung und Übung)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Aussage der Hochschule bei der Begehung ist beabsichtigt, die Grundlagen vermittelnden Vorlesungen zu den jeweiligen Fachmodulen in beiden Bachelorstudiengängen wie eine "Metaebene der gesamtgesellschaftlichen Perspektiven" möglichst synergetisch zu organisieren und die fachspezifischen Differenzierungen als Mikroebene in getrennten Seminarveranstaltung bzw. Übungen zu präsentieren.

Inhaltlich fehlen nach Auffassung der Gutachtenden im Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG) die Themen der Versicherungen, Krankenkassen und Steuerung. Die Aussage der Hochschule bei der Begehung, sie wolle diese Themen "zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Tiefe verankern, da die HSG sich immer eher auf Seite der Leistungserbringer verstanden habe, nicht auf der Seite der Kostenträger und man dafür eine eigene Denomination bräuchte", kann die Gutachtergruppe



nicht überzeugen. Gleichwohl sei nach Aussage der Hochschule "die breite Expertise zu den Herausforderungen der Finanzierung in der Hochschule vorhanden".

Die Gutachtergruppe und die Hochschule sind sich einig, dass für den Studiengang *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.)* inhaltlich das Thema "Vergütungssysteme im Gesundheitswesen" wichtig ist. Darin sollten Kompetenzen zu Vergütungssystemen in der Gesundheitswirtschaft gelehrt werden (vgl. PEPP, GOÄ/Gebührenordnung für Ärzte, EBM, Fallpauschalen etc.). Diese Kompetenzen führen zu einem essentiellen Grundverständnis und sollten inhaltlich in den Modulen "Internes Rechnungswesen" und "Externes Rechnungswesen", z.B. im Bereich der Finanzierungsrechnung gelehrt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Studierenden zur Stärkung ihrer Englischkenntnisse zu motivieren, damit diese auf ein mögliches Auslandssemester gut vorbereitet sind.

Grundsätzlich erachten die Gutachtenden das Curriculum gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 StudakVO NRW unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für adäquat aufgebaut.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule dringend, das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" aus dem 7. Semester in ein möglichst frühes Semester vorzuziehen und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten in die Prüfungsformen einzubauen (z.B. Hausarbeiten, Essays etc.). Die Gutachtenden erachten als unerlässlich, dass den Studierenden neben dem fachübergreifenden Wissen die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis für das Studieren vermittelt werden. Gerade im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung "Science" bekräftigt die Hochschule, dass forschungsorientierte (quantitative) Elemente bzw. wissenschaftliche Arbeitsmethoden Bestandteil im Projekt im 4. Semester seien. Spätestens zum Beginn des Projekts sollten die Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens bereits kennen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst die, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Das Studienprogramm enthält mit dem Pflichtprojekt sowie dem Pflichtpraxissemester bzw. Auslandssemester qualifikationszielfördernde Praxisanteile im Studium, die als positiv hervorzuheben sind.

Das aktive Einbeziehen der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) ist nicht besonders ausgeprägt, aber der Studiengang ermöglicht in der Themenwahl für das Projekt, das Praxissemester bzw. Auslandssemester durchaus angemessene Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Modulbeschreibungen könnten bezüglich der Kompetenzorientierung noch klarer und transparenter werden, indem diese stringenter formuliert werden würden (s. auch die Ausführungen in diesem Kapitel zu Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG).

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Konzept des Bachelorstudiengangs Management *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (B.Sc.)* das Kriterium erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:



- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule nachdrücklich, das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" aus dem 7. Semester in das erste Studienjahr vorzuziehen und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten in die Prüfungsformen einzubauen (z.B. Hausarbeiten, Essays etc.).
- Der mit dem erfolgreichen Abschluss eines jeweiligen Moduls zu erwartende Kompetenzzuwachs könnte in den Modulbeschreibungen noch stringenter formuliert werden.

Studiengang 02 GÖ

Sachstand

Der Studiengang *Gesundheitsökonomie (GÖ)* dauert in der Regel sieben Semester. Die im Folgenden genannten Pflichtmodule sind wie nachfolgende dargestellt ist strukturiert. Um die starken Synergien zum Bachelorstudiengang *Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG)* sichtbar zu machen, wurden die Module kursiv gedruckt, die sich vom anderen Bachelorstudiengang unterscheiden:

Im ersten Studienjahr des Studiengangs NMG werden die fachlichen Grundlagen gelegt. Im ersten Semester sind folgende Module im Umfang von jeweils 6 ECTS-Leistungspunkten (LP) vorgesehen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Vorlesung und Übung)
- Mathematik (Vorlesung und Übung)
- Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- Medizinische Grundlagen und
- Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft

Das zweite Semester schließen folgende Module ebenfalls im Umfang von jeweils 6 LP an:

- Public Health
- Angewandte Wirtschaftspolitik
- Statistik (Vorlesung und Übung)
- Gesundheitsökonomische Evaluation und Outcome Research (Vorlesung und Übung) und
- Versorgungsmanagement

Im zweiten Studienjahr werden weitere Module angeboten, die zusätzliche Aspekte des Managements und der Nachhaltigkeit tangieren. Im dritten Semester sind folgende Module jeweils im Umfang von 6 LP zu belegen:

- Personal- und Veränderungsmanagement (Vorlesung und Übung)
- Internes Rechnungswesen (Vorlesung und Übung)
- Externes Rechnungswesen (Vorlesung und Übung)
- Empirische Wirtschaftsforschung (Vorlesung und Übung) sowie
- Projektmanagement (Vorlesung und Übung)

Das daran anschließenden vierten Semester konzentriert sich das Programm auf vier Module, drei Module im Umfang von 6 LP und ein verpflichtendes unbenotetes Projektmodul mit starkem Praxisbezug im Umfang von 15 LP:

- Informationsmanagement und Digitalisierung im Gesundheitswesen (Vorlesung und Übung)
- Innovationsmanagement (Vorlesung und Übung) und
- Marketing und Beschaffung (Vorlesung und Übung) sowie
- Projekt.

Das dritte Studienjahr bietet im vierten Semester folgende Module mit 6 LP an:

- Finanzierung und Investitionsrechnung (Vorlesung und Übung)
- Entrepreneurship und Businessplanung (Vorlesung und Übung)



- Angewandte Unternehmensführung (Vorlesung und Übung)
- Grundlagen des Medizin- und Sozialrechts
- Grundlagen des Privatrechts und

Das sechste Semester umfasst ein verpflichtendes Praxissemester oder Auslandssemester im Umfang von 30 LP.

Im siebten Semester sind neben der Bachelorarbeit mit Kolloquium im Umfang von 12 und 3 LP zusätzlich zwei 6LP umfassende Module vorgesehen:

- Kommunikation, Moderation und Arbeitstechniken (Vorlesung und Übung) sowie
- Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik (Vorlesung und Übung)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe nimmt die während der Gespräche vor Ort geäußerte Intention der Hochschule positiv auf, dass der Studiengang Gesundheitsökonomie die "gesamtgesellschaftlichen Aspekte der Themen behandeln soll, die die Hochschule in den übrigen Departments anbietet".

Grundsätzlich erachten die Gutachtenden das Curriculum gemäß § 12 Abs. 1 bis 3 und 5 StudakVO NRW unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele für adäquat aufgebaut. Das Studiengangskonzept umfasst die, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Das Studienprogramm enthält mit dem Pflichtprojekt sowie dem Pflichtpraxissemester bzw. Auslandssemester qualifikationszielfördernde Praxisanteile im Studium, die als positiv hervorzuheben sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zur weiteren Optimierung des Studienprogramms, die Studierenden zur Stärkung ihrer Englischkenntnisse zu motivieren, damit diese auf ein mögliches Auslandssemester gut vorbereitet sind.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule nachdrücklich, das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" aus dem 7. Semester in ein möglichst frühes Semester vorzuziehen und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten in die Prüfungsformen einzubauen (z.B. Hausarbeiten, Essays etc.). Die Gutachtenden erachten als unerlässlich, dass den Studierenden neben dem fachübergreifenden Wissen die allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis für das Studieren vermittelt werden. Gerade im Hinblick auf die Abschlussbezeichnung "Science" bekräftigt die Hochschule, dass forschungsorientierte (quantitative) Elemente bzw. wissenschaftliche Arbeitsmethoden Bestandteil im Projekt im 4. Semester seien. Spätestens zum Beginn des Projekts sollten die Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens bereits kennen.

Die Modulbeschreibungen könnten bezüglich der Kompetenzorientierung noch klarer und transparenter werden, indem diese stringenter formuliert werden würden (s. auch die Ausführungen in diesem Kapitel zu Studiengang Nachhaltiges Management in der Gesundheitswirtschaft (NMG).

Die Gutachtergruppe erkennt zudem, dass im Modulhandbuch zahlreiche Inhalte in beiden Studiengänge identisch sind, wodurch der Eindruck entsteht, dass der Studiengang *Gesundheitsökonomie (B.Sc.)* eher einem betriebswirtschaftlichen Managementstudiengang gleicht und das Konzept kaum die zu erwartenden Inhalte eines gesundheitsökonomischen Studiengangs enthält.

Während des Gesprächs mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden wird deutlich, dass aus ihrer Sicht folgende Module die Aspekte der Ökonomie bedienen: "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre", "Gesundheitswesen und Gesundheitswirtschaft", "Angewandte Wirtschaftspolitik", Empirische Wirtschaftsforschung und die Rechtsmodule. Diese hätten eine "volkswirtschaftliche Orientierung". Nach Ansicht der



Gutachtergruppe sind die spezifischen gesundheitsökonomischen Inhalte gleichwohl schwach ausgeprägt. Die Module "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" und "Innovationsmanagement" beispielsweise lassen den Bezug zu Aspekten der "Gesundheit" vermissen. Studiengangsprägende Fragen der Gesundheitspolitik werden nach Ansicht der Gutachtergruppe inhaltlich in den Modulbeschreibungen nicht genannt. Nach Evaluation des Curriculums fehlen klassische Elemente für Gesundheitsökonomie. Es fehlen Themen u.a. wie Finanzierungsoptionen (siehe dazu auch die Ausführungen zum Studiengang) sowie Entscheidungstheorien. Die Gutachtergruppe legt der Hochschule nahe, entweder den Studiengangstitel zu ändern oder das Studiengangskonzept zu überarbeiten.

Die Hochschule reagiert in der Begehung letztendlich positiv auf diese Kritik, möchte aber den Studiengangstitel nicht ändern, sondern kündigt an, die Modulbeschreibungen inhaltlich stärker in Bezug auf die Themen der Gesundheitsökonomie schärfen zu wollen. Zu diesem Zweck wird sie laut ergänzendem Schreiben vom 03.07.2023 folgende Maßnahme ergreifen:

"Zusammen mit Prof. Dr. Michael Wessels (Professur Professor für Gesundheitsökonomie und –politik) [Anmerkung: fest angestellter Professor der Hochschule in einem anderen Department] sollen die folgenden Modulbeschreibungen hinsichtlich gesundheitsökonomischer Ausrichtung überarbeitet werden:

- GÖ23.03 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
- GÖ23.06 Public Health
- GÖ23.07 Angewandte Wirtschaftspolitik
- GÖ23.10 Versorgungsmanagement
- GÖ23.14 Empirische Wirtschaftsforschung".

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung und das Modulkonzept derzeit nicht zur Gänze stimmig aufeinander bezogen sind, begrüßt jedoch die hierfür bereits eingeleiteten Maßnahmen. Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass mit dem Konzept des Bachelorstudiengangs *Gesundheitsökonomie* (*B.Sc.*) das Kriterium nicht erfüllt ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Studiengangskonzept vermittelt nicht überzeugend die Qualifikationsinhalte, die ein Studiengang *Gesundheitsökonomie* fachlich erwarten lässt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss den Studiengangstitel ändern und den Qualifikationsinhalten des Studiengangskonzepts anpassen oder alternativ muss die Hochschule das Studiengangskonzept inhaltlich so überarbeiten, dass stärker Kompetenzen im Bereich der "Gesundheitsökonomie" vermittelt werden.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule nachdrücklich, das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" aus dem 7. Semester in das erste Studienjahr vorzuziehen und dann Möglichkeiten zum Üben von wissenschaftlichem Arbeiten in die Prüfungsformen einzubauen (z.B. Hausarbeiten, Essays etc.).
- Der mit dem erfolgreichen Abschluss eines jeweiligen Moduls zu erwartende Kompetenzzuwachs könnte in den Modulbeschreibungen noch stringenter formuliert werden.



2.2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule für Gesundheit Bochum unterstützt über ihr International Office die Mobilität der Studierenden, Dozierenden und Mitarbeitenden zum Zwecke der Erweiterung der fachliche, sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen. Seit 20212 nimmt die Hochschule nach eigenen Angaben am ERASMUS-Programm der Europäischen Union teil. Im Selbstbericht (Band 1, Seite 14) schreibt sie dazu: "Zudem gilt seit dem Jahr 2021 die Programmgeneration ERASMUS+, die die Schwerpunkte ERASMUS+ Soziale Teilhabe, ERASMUS+ Digital und ERASMUS+ Green besonders hervorhebt". ... "Die HS Gesundheit hat von der Europäischen Kommission die Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) für 2021-27 erhalten. Damit erfüllt sie die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme am ERASMUS+-Programm. Neben dem Erasmus+-Programm unterstützt die HS Gesundheit, durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS) des Deutschen Akademischen Austauschdienstes, studentische Auslandspraktika und Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland.

Bezogen auf die hier zu akkreditierenden Studiengangskonzepte wird die Mobilität durch einsemestrige Module unterstützt (vgl. Band II, Anlagen 1b und 1d Modulhandbücher, siehe Studienverlaufspläne). "Darüber hinaus werden in Abhängigkeit von der Art der Lehrveranstaltung auch Blended Learning-Formate angeboten. So wird eine orts- und zeitunabhängige Teilnahme an den Veranstaltungen ermöglicht" (vgl. Band I, Selbstbericht, Seite 22).

Die Studienkonzepte für beide Studiengänge beinhalten regulär die Möglichkeit für ein Auslandssemester im sechsten Semester.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Angebot der Hochschule zur Förderung der Mobilität von Studierenden ist nach Auffassung der Gutachtergruppe vorbildlich. Sie begrüßt zudem das konzeptionelle Einbeziehen von Auslandssemestern in das Curriculum der beiden Bachelorprogramme.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt /

2.2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In dem im Aufbau begriffenen Department DÖNG sind laut Selbstbericht (s. Band II, Anlage 3d) insgesamt vier Professor*innen angestellt. Darunter befindet sich derzeit (Stand: 16.01.2023) – so schreibt die Hochschule im Selbstbericht (s. Band I, Seiten 19/20) – ein Professor (Professur für Management und Marketing), der zugleich Gründungsdekan ist. Folgende Professuren und Stellen in der Lehre sind bereits vom Präsidium der Hochschule genehmigt und befinden sich derzeit in der Besetzung bzw. Vorbereitung.

- Professur für Nachhaltigkeitsmanagement im Gesundheitswesen (in Besetzung)
- Professur für Personal- und Change-Management im Gesundheitswesen (in Ausschreibung)³

³ Die Hochschule erklärt in einem Schreiben vom 03.07.2023, dass die Professor für Personal und Change-Management konkret durch eine "Vertretungsprofessur" zum Wintersemester 2023/24 gesichert sei.



- Professur für Finanz- und Rechnungswesen im Gesundheitswesen (die Berufungskommission ist tätig)
- Lehrkraft für besondere Aufgaben (Schwerpunkt Mathe/ VWL/ Statistik) ist besetzt
- Lehrkraft für besondere Aufgaben (ABWL & Quantitative BWL).

Gemäß § 3 der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) besteht für Professor*innen an der HS Gesundheit eine Lehrverpflichtung von 18 SWS bei Vollzeittätigkeit. Für Lehrkräfte für besondere Aufgaben besteht eine Lehrverpflichtung von 24 SWS bei Vollzeittätigkeit. Die Berufung von Professoren*innen erfolgt auf Basis von § 38 HS Gesundheit NRW. Das Berufungsverfahren für Professor*innen gründet sich auf Bestimmungen in der HS Gesundheit-Berufungsordnung vom 24.06.2015 (s. Anlage 3b). Die Qualifikationen der Lehrenden richtet sich nach den nötigen Professuren entsprechend der Angaben in der Lehrverflechtungsmatrix (s. Anlage 3a). Die Professuren sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in Gänze besetzt. [...]

Darüber hinaus wird seit dem 01.03.2023 eine wissenschaftliche Mitarbeiterin in Vollzeit beschäftigt, um außercurricular studiengangspezifische Vorkurse und semsterbegleitende Einzelcoachings in den Bereichen Mathematik und Statistik in den Bachelorstudiengängen anzubieten.

Für die Auswahl der Lehrbeauftragten liegt der HS Gesundheit die "Richtlinien der Hochschule für Gesundheit zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen ab dem WS 2010" vor (s. Anlage 3c). Lehraufträge werden ausgesprochen, wenn durch die hauptberuflichen Mitarbeiter*innen der Lehrbedarf fachlich und/oder kapazitär nicht abgedeckt werden kann. Die Lehrbeauftragten müssen die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen, um an der Hochschule lehren zu dürfen (s. Anlage 3c)."

Während der Begehung vor Ort ergänzt die Hochschule die Informationen zur personellen Ausstattung dahingehend, dass die Professur für Personal und Changemanagement ab September 2023 sicher besetzt wird und dass die Lehrkraft für besondere Aufgaben für die Abdeckung der Module "Mathematik" und "Statistik" ihren Dienst bereits angetreten habe. Mit dieser ersten Personaldecke am DÖNG könne das erste Studienjahr bestritten werden. Danach könnten weitere Stellen besetzt werden.

Die Hochschule ergänzt ihren Selbstbericht nach der Begehung durch ein Schreiben vom 03.07.2023 und erklärt darin, dass folgende Lehrtransfers mit den drei anderen Departements der Hochschule vereinbart wurde:

- NMG23.04 / GÖ23.04 Medizinische Grundlagen: Professur für Medizin
- NMG23.07 Grundlagen Therapiewissenschaften: 1. Stiftungsprofessur Rehabilitationswissenschaft 2. Professur Ergotherapie
- NMG23.06 Grundlagen Pflegewissenschaft: Professur f\u00fcr Gesundheits- und pflegewissenschaftliche Forschungsmethoden

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 NMG

Sachstand

Die dem Selbstbericht angefügte Lehrverflechtungsmatrix (LVM) (s. Anlage 3a) zeigt alle Lehrenden mit ihren jeweiligen Denominationen und ihrem Lehrdeputat auf. Der Gesamtbedarf an Lehre für eine Kohorte im Studiengang NMG liegt nach Angabe der Hochschule (s. Band I, Seite 20) bei 162,8 SWS (ohne Lehrdeputat für Abschlussarbeiten und Kolloquien). Davon sind für den Studiengang NMG 67,56 % der Lehre durch hauptamtliche Lehrende sichergestellt.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die transparente Darstellung der einzelnen Lehrenden pro Modul in einer Lehrverflechtungsmatrix über alle Studiengänge des Departments.

Die Gutachtenden sehen aus dem Modulhandbuch, dass das Modul "Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethodik" in der Verantwortung einer Lehrkraft für besondere Aufgaben liegt. Die Gutachtergruppe nimmt während der Begehung zur Kenntnis, dass es nach Auffassung der Hochschule "nicht der Kultur der HSG Bochum entspricht, die Modulverantwortung professoral zu verankern". Nach Besetzung der noch offenen Professoren – so erklärt die Hochschule – werde es jedoch ggf. eine neue Zuteilung von Modulen zu Lehrenden geben, d.h. mit dem Zuwachs an fest angestellten Professor*innen im DÖNG wird sich die Modulverantwortung nochmals ändern. Die Gutachtenden würden begrüßen, wenn ein Modul, das die Forschungsmethodik vermittelt, von professorablen Lehrpersonen durchgeführt werden würde.

Nach Auffassung der Gutachtenden wird das Curriculum für den Studiengang NMG durch ausreichendes fachliche und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Studiengang 02 GÖ

Sachstand

Die dem Selbstbericht angefügte Lehrverflechtungsmatrix (LVM) (s. Anlage 3a) zeigt alle Lehrenden mit ihren jeweiligen Denominationen und ihrem Lehrdeputat auf. Der Gesamtbedarf an Lehre für eine Kohorte im Studiengang GÖ liegt bei 122,8 SWS (ohne Lehrdeputat für Abschlussarbeiten und Kolloquien) (s. Band I, Selbstbericht Seite 20). Davon sind nach Angaben der Hochschule für den Studiengang GÖ 80,99 % durch hauptamtliche Lehrende am DÖNG sichergestellt (a.a.O).

Nach Angaben der Hochschule kann die Durchführung der ersten zwei Fachsemester gesichert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt, dass sich das Department in der Aufbauphase befindet und die personelle Besetzung der Professuren noch nicht abgeschlossen ist.

Die Gutachtergruppe rät jedoch dringend dazu, bereits jetzt Maßnahmen zu ergreifen, um die Semester drei bis sieben zu sichern.

Die von der Hochschule aufgezeigten personellen Planungen lassen nach Auffassung der Gutachtergruppe nicht hinreichend erkennen, dass die gesundheitsökonomischen Module (wie z.B. *GÖ23.03 Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, GÖ23.06 Public Health, GÖ23.07 Angewandte Wirtschaftspolitik, GÖ23.10 Versorgungsmanagement, GÖ23.14 Empirische Wirtschaftsforschung"*) durch eine Professur für Gesundheitsökonomie in dem gleichnamigen Studiengang (B.Sc.) durchgeführt werden wird. Die Gutachtergruppe hält es für die Sicherung der Qualität des Studiengänge GÖ für unverzichtbar, dass insbesondere diese Lehre durch hauptamtlich an der HSG Bochum beschäftigte*n Professor*in durchgeführt wird und spricht daher eine diesbezügliche Auflage aus. Die gesundheitsökonomischen Module im Studiengang *Gesundheitsökonomie (B.Sc.)* müssen Professor*innen für Gesundheitsökonomie der HSG Bochum durchgeführt werden. Das kann durch eine Professor*innenstelle im DÖNG oder durch sichere Lehrimporte aus den anderen Departments realisiert werden. Einem Studiengang mit dem Titel "Gesundheitsökonomie" sollte nach Auffassung der Gutachtenden eine entsprechende Professur verlässlich zur Verfügung stehen.



Auch im seminaristischen Bereich empfiehlt die Gutachtergruppe auf professorale Lehre zu achten, die über die Fachexpertise in Gesundheitsökonomie verfügt.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

Die Hochschule muss sicherstellen, dass die gesundheitsökonomischen Module im Studiengang *Gesundheitsökonomie* (*B.Sc.*) von einer oder mehreren ihrer hauptamtlichen Professor*innen mit einer Denomination für Gesundheitsökonomie durchgeführt oder angemessen vertreten werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Nichtwissenschaftliches/weiteres Personal

Die Hochschule teilt mit, dass sie (Stand: 16.01.2023) eine Wissenschaftsmanagerin und eine Studiengangskoordinatorin in Vollzeit beschäftigt (vgl. Band I, Seite 15). Die Studiengangskoordinatorin werde die Studiengänge sowohl organisatorisch als auch inhaltlich begleiten und in die Weiterentwicklung der Studiengänge eingebunden sein. Weitere nichtwissenschaftliche Stellen sollen mit der Hochschulleitung entwickelt werden, darunter die Funktionen Assistent*in und Referent*in zur Unterstützung im Bereich des Department-Managements.

Ebenso wird eine weitere Stelle für die Studiengangskoordination angestrebt.

<u>Räumlichkeiten</u>

"Die HS Gesundheit hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum" (vgl. Band I, Seite 16). "Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m² Bruttogeschossfläche. Auf Grund der Auslastung ist ein Erweiterungsbau geplant. Bis zur Fertigstellung wurden bereits 40 Arbeitsplätze zur Überbrückung auf dem Gesundheitscampus Süd angemietet. Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch Fachräume eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichsten Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf ausgestattet. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zu der technischen Ausstattung gehören u.a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z.B. MotionCapture-System, Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynomometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostik (z.B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z.B. SimMan oder SimMom). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume."



EDV- und Medienausstattung

"Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik ausgestattet" (vgl. Band I, Seiten 16 und 17), dazu gehören Beamer, Audioanlagen, stationäre PCs sowie Videokonferenzsysteme. Über bereitliegende VGA-, DisplayPort- und HDMI-Anschlüsse können mitgebrachte Endgeräte verbunden werden. Weiterhin stehen in den aufgeführten Räumen Dokumentenkameras (Visualizer) zur Vorlesungsgestaltung bereit.

Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung an vielen anderen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Zur Literaturrecherche stellt die Hochschulbibliothek für Studierende insgesamt sechs Recherche-PCs bereit. Im Selbstlernzentrum der Bibliothek befinden sich weitere 12 PCs für Schulungsmaßnahmen oder ungestörtes Arbeiten. Allen Studierenden stehen dar- über hinaus im Bereich der Lernwelten PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig nutzbar sind. Diese Arbeitsplätze verfügen über einen Internetanschluss und bieten Studierenden Zugriff auf drei öffentliche Kopierer mit Druck- und

Scanfunktion. Zudem können Studierende folgender Softwareprodukte nutzen: Microsoft Office, Libre Office, IBM SPSS Statistics, MAXqda, R/R-Studio, CogPack, Melba, RehaCom Mozilla Firefox, Adobe Acrobat Professional, Sophos Antivirus sowie EndNote. Diese Programme sind auch für die Mitarbeiter*innen der Hochschule verfügbar. Ferner gibt es zwei DV Schulungsräume für Lehrveranstaltungen.

In einem eLearning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden, in dem u.a. multimedialer Lehrmaterialien (z. B. Web-Based-Trainings und Lehrvideos) produziert werden können.

"Jede*r Studierende der Hochschule für Gesundheit erhält einen persönlichen HochschulAccount (vgl. Band I, Seite 17). Dieser Account ermöglicht den Studierenden die Nutzung der Arbeitsplätze, des hochschulweiten WLAN sowie den Zugang zum Online-Portal der Hochschule, welches weitere Dienste – Zugriff auf die Lernplattform Moodle inklusive des Video-Streaming-Servers Vimp und des ePortfolio-Systems Mahara – beinhaltet. Das persönliche E-Mail-Postfach mit 1-GB-Speicher kann ebenfalls anhand des im Portal verfügbaren Webmailers oder über gewohnte E-Mail-Clients auf den privaten Notebooks und Smartphones verwaltet werden. Über das System haben die Studierenden weiterhin die Möglichkeit, mit Hilfe von Online-tools (LimeSurvey, Moodle Feedback) eigene Online-Befragungen durchzuführen. Über das Campusmanagement-System HislnOne erfolgen Stundenplanung, Prüfungsanmeldungen, die Ausgabe von Studienbescheinigungen, Überprüfung der Rückmeldung sowie die Veröffentlichung von Stellenangeboten.

Für studentische Hilfskräfte stellt die Hochschule für Gesundheit mehrere Bereiche mit insgesamt 11 PC-Arbeitsplätzen, jeweils einem Telefon und einem Drucker zur Verfügung. Die Administration und Pflege der zentralen Server-Dienste, des Netzwerkes, der Arbeitsplatzrechner, Telefone und Drucker erfolgt durch die IT-Abteilung im Dezernat II – Infrastruktur und Informationstechnik."

<u>Bibliothek</u>

"Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 30.000 physischen Medien, i.e. Bücher, Filme und therapeutisches Material etc. sowie eine Sammlung von Tests und Assessments ("Testothek")" (vgl. Band I, Seite 17).

"Darüber hinaus besteht Zugriff auf rund 140.000 E-Books sowie Zugriff auf ca. 13000 EJournals. Nicht lizensiertes Material wird über die Dokumentlieferung beschafft. Das Erwerbungs- und Bestandskonzept umfasst gedruckte wie elektronische Literatur in gegenseitiger Ergänzung mit Festlegungen zur Archivie-



rung und Aktualisierung. Das Angebot umfasst wissenschaftliche Fachliteratur für Studium und Lehre sowie Forschungsliteratur medizinischer, gesundheitswissenschaftlicher und therapeutischer Felder. Daneben stehen Bestände kultur-, umwelt- und sozialwissenschaftlicher sowie ökonomischer Thematik zur Verfügung.

Über ein Bibliotheksportal mit Discovery-Index werden Recherchequellen und Literatur zusammengeführt. Dort sind physische und elektronische Werke wie oben genannt mit Zugang zum Volltext von Artikeln, Studien etc. aufzufinden, sowie Hinweise auf das Datenbankangebot. Dieses umfasst derzeit 40 lizensierte und mehrere freie Literatur-, Zitier- und Reviewdatenbanken, z. B. Embase, Cinahl, Cochrane Library, Web of Science."[...]

Im Projekt "Embedded Librarian" erprobt die Bibliothek die Umsetzung der Schulungsangebote und weiterer bibliothekarischer Dienstleistungen in die Blended-Learning basierte Lehre. Die Bibliothek wird von derzeit 6 Bibliothekar*innen, 2 Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, 6 Aushilfen und einer Auszubildenden zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdiensten betreut. Die Öffnungszeit der Bibliothek beträgt 59 Stunden/Woche (Montag-Freitag 9-20 Uhr; Samstag 10-14 Uhr), Die Bibliothek bietet physische Bestände, elektronische Arbeitsplätze, einzelne Lern- und Gruppenarbeitsplätze, einen Kopierer und einen Buchscanner sowie die Ausleihe über RFID-Selbstverbuchung und über Ausleihtheke an. Das gesamte elektronische Portfolio steht 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche zur Verfügung. Im Bibliothekshaupttrakt befinden sich 60 Arbeitsplätze (elektronische sowie Lern- und Gruppenarbeitsplätze), weitere 36 im Selbstlernzentrum. Den Bibliotheksbenutzer*innen stehen 80 Tages- und Langzeitschließfächer zur Verfügung."

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die mit dem Selbstbericht gegebenen Informationen, wie diese im vorgenannten Sachstand dargestellt sind, und die bei der Begehung vor Ort am 24.06.2023 vorgefundene Ressourcenausstattung können die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass den in den Bachelorprogrammen tätigen Lehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und den dort immatrikulierten Studierenden hervorragende Rahmenbedingungen für Studium und Lehre zur Verfügung stehen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte (wenn angezeigt)

Die HSG Bochum regelt die Grundlagen für die Abnahme von Prüfungen in einer "Rahmenordnung für Bachelorprogramme am DÖNG" (im Folgenden RPO) und in fachspezifischen Prüfungsordnungen (Teil II der Prüfungsordnung) (vgl. auch Kapitel 1.1. dieses Akkreditierungsberichts).

23

Insgesamt absolvieren die Studierenden in den jeweiligen Bachelorprogrammen 26 Prüfungen und zwei Studienleistungen inkl. der Abschlussarbeit und des Kolloquiums (s. FBO der beiden Studiengänge, Band II, Anlagen Anlage 2d und Anlage 2e). In keinem Semester werden mehr als fünf Prüfungen verlangt. Schriftliche Prüfungen erfolgen in Form einer Klausur oder einer Hausarbeit bzw. der Abschlussarbeit. Daneben werden auch mündliche Prüfungen angeboten (s. Band II, Anlage 2d und Anlage 2e).



Alle Module schließen entweder mit einer Prüfung oder einer Studienleistung in dem jeweiligen Semester, in dem sie angeboten werden, ab (a.a.O.). Die beiden Module "Projekt" und "Praxissemester/ Auslandssemester" werden durch eine unbenotete Studienleistung abgeschlossen.

Das Modul "Projekt" wird in Kleingruppen (5 bis 8 Studierende) durchgeführt und kann eine Projektarbeit mit Praxispartner*innen oder eine quantitative bzw. literaturbasierte Bearbeitung einer Forschungsfrage sein. Bei dem Projekt sind – ergänzend zur fachlichen Bearbeitung – Projektmanagement, Teamarbeit sowie Kommunikations- und Moderationsfähigkeiten gefordert. Die Themen der unterschiedlichen Projektgruppen sollen die fachliche Breite der Studiengänge abbilden. Die Hochschule erwartet, dass die konkreten Anforderungen in den Projektgruppen heterogen sein werden. Eine objektive Benotung einzelner Studierender gem. des Notenspektrums, die einem Vergleich über mehrere Projektgruppen standhält, wird als nicht möglich erachtet. Entscheidend ist der Erfahrungsgewinn aus dem Modul, der überprüft wird.

Die Regelungen zur Bachelorarbeit finden sich in §12 der RPO (s. Anlage 2c) sowie § 4 der Fachspezifischen Bestimmungen (s. Anlagen 2d und e). Diese legen den Umfang sowie die Verfahren fest, die den Studierenden bezüglich der Bewertung sowie der Begutachtungszeit Rechtssicherheit im Verfahren geben. Für die Zulassung zur Bachelorarbeit müssen die Studierenden 177 ECTS erlangt haben (s. Band II, Anlage 2c, § 4 FBO). Erstprüfende der Bachelorthesis sind hauptamtliche Lehrende aus der Gruppe der Professor*innen der HS Gesundheit (vgl. Band I, Seite 25). Zweitgutachten der Bachelorarbeit können durch Prüfer*innen erstellt werden, die den Anforderungen des § 65 HG NRW entsprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Prüfungsform der Klausur überwiegt. Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Prüfungsformen zu flexibilisieren, da sich manche Kompetenzen besser durch andere Prüfungsformen messen lassen. Die Hochschule stimmt dieser Auffassung bereits während der Begehung zu und plant, die Prüfungsformen zu evaluieren. Es gebe aber schon weitere Prüfungsformen, z.B. im 5. Semester die von Professor*innen begleitete Projektarbeit, die die Studierenden frei gestalten könnten, da der Fokus auf dem Erfahrungszuwachs aus der Gruppenorganisation, dem Projektmanagement und der Gruppendynamik liegt.

Die Gutachtergruppe hält das Kriterium insgesamt für erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe empfiehlt für beide Studienprogramme, die Prüfungsformen zu diversifizieren.

2.2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

An der HSG Bochum ist hochschulweit ein zentrales und dezentrales Beratungsangebot gegeben. Auf zentraler Ebene werden (vgl. Band I, Seite 22) durch die Stabsstelle QSL, in enger Abstimmung mit weiteren hochschulischen Einrichtungen und Gremien, überfachliche Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität an der HS Gesundheit koordiniert. Es werden Strategien der Digitalisierung von Studium und Lehre sowie



innovative digitale und analoge außercurriculare Lehr- und Lernangebote konzipiert, realisiert und im Lehr-Lernzentrum (LLZ) für Studierende und Lehrende angeboten. Das LLZ bietet zu diesem Zweck Kurse und Veranstaltungen, Selbstlernmaterialien und verschiedene Formate für Beratung, Unterstützung und Austausch an.

Um den Studieneinstieg zu erleichtern, den Studienerfolg und die Einhaltung der Regelstudienzeit zu fördern sowie Studienabbrüchen vorzubeugen eine mögliche Studienabbruchquote zu vermieden, wird am DÖNG zum 01.02.2023 ein wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in eingestellt, der*die studiengangspezifische Vorkurse und semsterbegleitende Einzelcoachings in den Bereichen Mathematik und Statistik anbietet (s. Kap. 5.2.5).

Auf der Internetseite wird zum Beginn des Studiums eine Orientierungswoche angeboten (siehe exemplarisch: https://www.hs-gesundheit.de/studium/unser-studienangebot/orientierungswoche-wintersemester-2324).

Durch maximal fünf Prüfungen pro Semester ist die Studierbarkeit des Studiengangs sichergestellt. Für ein Modul wird jeweils eine Prüfung am Ende des entsprechenden Semesters angesetzt, wobei die Module einen Mindestumfang von jeweils fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen (s. Band II, FBO). Zudem wird zur Gewährleistung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit bei der Gestaltung des Prüfungszeitraums auf überschneidungsfreie Angebote – auch im Falle von Wiederholungsprüfungen – geachtet.

Bezogen auf die in beiden Studiengängen vorgesehenen Praxissemester erklärt die Hochschule bei der Begehung, dass das Suchen von Praktikumsplätzen primär in der Verantwortung der Studierenden liege, weil es als Teil des Lernprozesses angesehen werde und die Eigenständigkeit der Studierenden gefördert werden solle. Die Hochschule könne aber im Zweifel Unterstützung durch zahlreiche Kooperationspartner bieten. Im Bereich der Pflege gebe es um die 100 Kooperationspartner; aus dem Department für angewandte Gesundheitswissenschaften gebe es darüber hinaus weitere Kooperationspartner wie Krankenhäuser, Hebammen, Physiotherapeuten. In Bezug auf mögliche Praxispartner könnten die Studierenden durch Synergieeffekte mit den anderen Departments profitieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe vergewisserte sich im Gespräch mit Studierenden aus einem anderen Studiengang der Hochschule, dass diese sich im Studium gut unterstützt fühlen und, dass die Lehrenden individuell und flexibel auf ihre Bedürfnisse eingehen.

Eine regelmäßige Workload-Erhebung zur kontinuierlichen Überprüfung der Arbeitsbelastung der Studierenden erfolgt durch einen Fragebogen zur Evaluation der Lehre (s. Band II, Anlage 4d).

Die Gutachtergruppe kommt zu der Überzeugung, dass die Studiengangskonzepte studierbar sein werden. Dazu dient sowohl die gute Beratungssituation an der Hochschule zentral als auch dezentral durch eine gute Personalausstattung, z.B. mit einer Studiengangskoordinatorin (s. auch Seite 30 in diesem Akkreditierungsbericht zur Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal).

Zudem haben die Studierenden Zugang zu den für das Studium relevanten Informationen z.B. über die Internetseite (www.hs-gesundheit.de). Die Ordnungsmittel, wie die Prüfungsordnungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind unter https://www.hs-gesundheit.de/amtliche-bekanntmachungen/uebersicht zu finden. Das Studienangebot, die Module und die geforderten Prüfungen sind nach Auffassung der Gut-



achtenden transparent dargelegt. Auch wird die Prüfungsdichte mit fünf Prüfungen pro Semester als angemessen betrachtet. Die angekündigte überschneidungsfreie Organisation der Prüfungen, auch in Bezug auf die Wiederholungsprüfungen begrüßt die Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe kommt zu der Überzeugung, dass die beiden Bachelorprogramme NMG und GÖ studierbar sind. Die Hochschule hat die diesbezüglichen Kriterien beachtet. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, kann die Hochschule nach Anlaufen der Studienprogramme von Anfang an evaluieren, inwiefern der positive konzeptionelle Eindruck von den Studierenden bestätigt wird bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Studierbarkeit weiter zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) (Wenn einschlägig)

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule bietet für die Gestaltung der Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen geeignete Rahmenbedingungen entsprechen § 13 Abs. 1 MRVO. Im Leitbild der HSG Bochum heißt es u.a. (s. Band II, Anlage 5a) zum fachlichen Profil: "Die HS Gesundheit bietet attraktive Studienbedingungen durch anwendungsorientierte Lehre und Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die HS Gesundheit fördert mit ihren Studienangeboten und Forschungsprojekten die Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsberufe. Der HS Gesundheit ist die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Transfer ein wichtiges Anliegen." [...].

"In den Bereichen Studium und Lehre sowie Forschung orientiert sich die Hochschule (vgl. Band I, Seite 6) an den grundlegenden Zielen des Hochschulentwicklungsplans (HEP), (s. Anlage 5b) dessen zentrales Ziel es ist, auch weiterhin wichtige Beiträge zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung zu leisten und eine der führenden gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen im deutschsprachigen Raum zu bleiben." Dieses Ziel setzt sich auch das Department DÖNG, das die Aktualität des Studienangebots pflegen wird.

Dafür bringt das Lehrpersonal die geeigneten Voraussetzungen mit. Für das aktuell am Department eingestellte Lehrpersonal hat die Hochschule eine Übersicht vorgelegt. Darin sind u.a. die Lehrgebiete und Forschungsthemen genannt, mit denen diese sich befassen, wie beispielsweise die "Entwicklung eines auf nichtfinanzwirtschaftlichen Kennzahlen basierten Kennzahlensystems zur Prognose der wirtschaftlichen Lage von Krankenhäusern" oder Themen der Gesundheitswissenschaften / Public Health; Gesundheitspolitik und Versorgung; Gesundheitsförderung und Prävention, Methoden zur Entwicklung komplexer Interventionen, Demenz und herausforderndes Verhalten/Verstehende Diagnostik u.a.

Die Berufungsordnung für Professor*innen (Band II, Anlage3b) lässt z.B. in § 9 erkennen, dass zu den Einstellungsmodalitäten auch die Prüfung der wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen der Kandidat*innen zählt.



Einen stets frischen Diskurs über die Weiterentwicklung des Studienprogramms lässt die sogenannte "Modulkonferenz" zu Beginn jedes Semesters erwarten (vgl. Band I, Seite 20). Dabei handelt es sich um eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren.

Auch die starke Vernetzung der Hochschule mit Einrichtungen und Kostenträgern im Bereich des Gesundheitswesens und die u.a. dadurch eröffnete Möglichkeit für ein praxisorientiertes Projekte durch Studierendengruppen der Bachelorprogramme wird diese aktuell und praxisorientiert halten.

Auf der Webseite können zahlreiche laufende und abgeschlossene Forschungsprojekte eingesehen werden, die darauf hinweisen, dass an der Hochschule eine ausgeprägte Forschungskultur gelebt wird, von der auch die neuen Studiengänge profitieren können (https://www.hs-gesundheit.de/forschung/forschung-im-ueberblick).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass die Hochschule für diese Bachelorprogramme Rahmenbedingungen vorhält, die für die Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO sorgen. Die Hochschulleitung hat, wie aus der Begehung vor Ort deutlich wurde, positive fachliche Erwartungen an die Studiengänge im DÖNG, denn diese knüpfen an die bestehende starke Profilbildung der Hochschule im Bereich des Gesundheitswesens an.

Die Gutachtenden kommen zu dem Ergebnis, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der beiden Bachelorprogramme erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

2.2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) (Wenn einschlägig)

Da in dem Studiengang keine Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind hierzu keine besonderen Voraussetzungen zu prüfen.

2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule drückt im Leitbild ihr Selbstverständnis aus, die kontinuierliche Weiterentwicklung von Qualität in Lehre, Forschung und Transfer als gemeinsame richtungsweisende Zielperspektive des individuellen und organisatorischen Handelns voranzutreiben (s. Band II, Anlage 5a). Die Hochschule hat dem Selbstbericht eine Evaluationsordnung (s. Band II, Anlage 4a) beigefügt, aus der u.a. die Verantwortungsstrukturen für den Aufbau und die kontinuierliche Weiterentwicklung des QM-Konzepts, die Durchführung von Evaluationsmaßnahmen sowie die Entwicklung hochschulübergreifender Angebote zur Unterstützung der Lehrqualität erkennbar ist. An der HSG Bochum ist ein "evaluationsbasiertes Qualitätsmanagementkonzept im Bereich Studium und Lehre etabliert, in dessen Rahmen eine Vielzahl an Instrumenten zur Qualitätssicherung zum Einsatz kommen. Ziel ist es, auf dieser Grundlage, Weiterentwicklungen für die Qualität in Studium und Lehre kontinuierlich zu fördern. Ein zentrales Anliegen ist zudem die fortwährende Fortschreibung des QM-Konzepts, indem die Verfahren und Instrumente sukzessive zu einem ganzheitlichen QM-System für Studium und Lehre verbunden werden, bei dem auch die Schnittstellen zu



weiteren Leistungsbereichen der HS Gesundheit (Forschung, Transfer sowie Technik & Verwaltung) berücksichtigt werden" (vgl. Band I, 5.4.1 Seite 29).

In der Qualitätsverbesserungskommission (QVK), einem mit studentischer Stimmenmehrheit ausgestatteten Gremium, wird darüber hinaus regelmäßig über interne Anträge zur Verwendung von QV-Mitteln beraten, die der Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität dienen. Die Hochschulleitung ist nach dem "Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)" angehalten, die von der QVK vorgebrachten Vorschläge – die von allen Mitgliedern der Hochschule eingebracht werden können – zu berücksichtigen (s. Anlage 4b).

Zu Beginn jedes Semesters ist eine gemeinsame Besprechung aller Lehrenden in der Modulkonferenz vorgesehen, in der Inhalte und Prüfungsformen miteinander abgestimmt werden, um Transparenz und Kontinuität bezüglich der Inhalte und Prüfungen der jeweiligen Module zu garantieren (s. Band I, Seite 20). In regelmäßigen Erhebungen (Modulevaluationen) wird validiert, ob die definierten Lernergebnisse eines Moduls in der Regel innerhalb eines Semesters erreicht werden können.

Das Department DÖNG plant Studieneingangsbefragungen, Befragungen von Studienabbrecher*innen, Studienabschlussbefragungen, Absolvent*innenbefragungen und anlassbezogene Befragungen, wie z.B. zu Fragen der Digitalisierung von Studium und Lehre durchzuführen (vgl. Band I, Seite 29).

Das Department wird Lehrevaluationen durchführen, indem es während des Studiums in der Regel in jedem Semester die in den Studienverlaufsplänen angeboten Module evaluiert. "Jeweils zum Ende eines Moduls wird den teilnehmenden Studierenden hierbei ermöglicht, eine modulspezifische Rückmeldung in Bezug auf inhaltliche, didaktische und organisatorische Gegebenheiten und Optimierungserfordernisse zu gegeben" (s. Band II, Anlage 4d). "Die Evaluationsverfahren schließen mit einer hochschulinternen Reflexion der gewonnenen Ergebnisse auf verschiedenen Ebenen ab, in die neben den Lehrenden, Modulverantwortlichen, Departmentleitungen sowie der Hochschulleitung auch Studierende mit einbezogen werden." (a.a.O.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen der Qualitätssicherung und der Evaluationen des Studienprogramms sind klar und transparent dargelegt. Die Gutachtergruppe lobt die in 2.2.3.1 auf Seite 36 dieses Akkreditierungsgutachtens bereits erwähnten Modulkonferenzen der Lehrenden in jedem Semester, die ein kontinuierliches Monitoring des Programms erwarten lässt.

Die Evaluationsprozesse sind klar definiert. Auch wenn dieses nicht explizit erwähnt wird, so geht die Gutachtergruppe davon aus, dass nicht nur die übergeordneten Gremien über die Evaluationsergebnisse informiert werden, sondern alle an den Befragungen Beteiligten die Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Evaluationsergebnisse erhalten, so dass sich der Qualitätsregelkreis schließt.

Die Gutachtergruppe kommt zu dem Ergebnis, dass ein Studienerfolg für Studierende der beiden Bachelorstudiengänge NMG und GÖ in Regelstudienzeit möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt



2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

"Die strategischen Gleichstellungsziele der HS Gesundheit sind im zentralen Gleichstellungsplan (s. Anlage 5g) festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. An der HS Gesundheit arbeiten eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments auf Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzt (LGG). Im DÖNG wird dies umgesetzt, sobald die personellen Voraussetzungen dafür geschaffen worden sind. Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in Gremien der Hochschule, sie begleitet Berufungsund Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans. Es besteht eine enge Verbindung zu verschiedenen hochschulinternen Arbeitsgruppen.

Ergänzend zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten vertreten dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Departments die Interessen der Frauen in Lehre, Forschung und Studium. Es besteht die Möglichkeit für Beratungsgespräche mit den Gleichstellungsbeauftragten. Für die Kinderbetreuung wurde in der HS Gesundheit ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel und Stillmöglichkeit eingerichtet, das von allen Mitarbeiter*innen und Studierenden genutzt werden kann. Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der Hochschule eine Großtagespflegestelle für Kinder unter 3 Jahren. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät u. a. über die Pflege von Angehörigen zur Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten."

Die Hochschule hat dem Selbstbericht exemplarisch einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen beigefügt (vgl. Band II, Anlage 5f) sowie eine Handreichung für Lehrende zum Thema "Gleichberechtigte Teilhabe von Studierenden an der hsg" (vgl. Band II Anlage 5e). "Auf der Homepage der HS Gesundheit werden für Studieninteressierte und Studierende – so heißt es im Selbstbericht (Band I, S. 32) – Informationen zu den Studiengängen, deren Zulassung, zu Studienverläufen, zu Regelungen der Prüfungsordnungen und -modalitäten und zu Nachteilsausgleichsregelungen (s. Anlage 5e) bereitgestellt. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt der*die vom Senat bestellte Beauftragte*r.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung (Landesrecht NRW) können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu 5 %, sodass eine entsprechende Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Studiengang durch den Studierendenservice an zugangsberechtigte Bewerber*innen vergeben werden können. Die Anforderungen an Härtefallanträge werden auf den Informationsseiten des Studierendenservice beschrieben. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt. Zentrale Stelle dieses Beratungsnetzwerkes ist der*die vom Senat bestellte Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung (vgl. § 62 b HG NRW) (s. Anlage 5e und 5f)."

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe lobt die vorbildlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. Sie empfiehlt, sich ergänzend dem Thema des Nachteilsausgleichs aufgrund pflegerischer Verantwortung für Angehörige zu widmen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ggf. Care-Arbeit sollten konzeptionell beachtet werden. Dieses gilt sowohl für den Kreis der Studierenden als auch für Mitarbeitende der Hochschule.



Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

Die Hochschule sollte sich konzeptionell dem Thema des Nachteilsausgleichs für Care-Arbeit widmen.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Da es bei den Studiengängen nicht um ein Joint-Degree-Programme geht, sind die diesbezüglichen Regelungen nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig]

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Es handelt sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an einer Berufsakademie. Die Regelungen hierzu sind nicht einschlägig.



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Im Nachgang zur Begutachtung hat die Hochschule eine kleine Verbesserungsschleife durchlaufen, indem sie die englische Diploma Supplements nachgereicht hat und die Anrechnungsregelungen entsprechend der Lissabon-Konvention formuliert hat. Zudem wurden in einem Schreiben vom 03.07.2023 erklärt, dass inhaltlichen Überarbeitungen von mehreren Modulen beabsichtigt seien sowie die Sicherung der personellen Situation dargelegt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen, (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO), 25.01.2018

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Stefan Greß, Dekan Fachbereich Gesundheitswissenschaften, Versorgungsforschung und Gesundheitsökonomie, Studiengangsleitung Gesundheitsökonomie und -politik, Hochschule Fulda

Prof. Dr. Ingo Neupert, Theorien und Methoden gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit, Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Prof.in Dr. Annett Bork, AOK Sachsen-Anhalt, Leitung Unternehmenssteuerung

c) Studierende*r

Frau Cleo Matthies, IU University, Studiengang: Soziale Arbeit B.A.

Wenn angezeigt:

- Zusätzliche Gutachter*innen für reglementierte Studiengänge (§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO): keine
- Zusätzliche externen Expert*innen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)
 keine!



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich im Akkreditierungsverfahren um eine Konzeptakkreditierungen handelt, liegen noch keine Daten vor.



4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	24.05.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Departmentleitung, Dekan, Stabstellen des Qualitätsmanagements, Hochschullehrer*innen, Autor*innen des Selbstberichts, Stabstelle für Nachteilsausgleich, Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Gutachtergruppe verzichtete auf eine (erneute) Besichtigung, da sie die Ausstattung bereits zuvor kannte. Am Tag zuvor wurde in einem Begehungs- verfahren am selben Department Folgendes besich- tigt:
	Vorlesungsräume, Hörsaal jeweils mit technischer Ausstattung wie Kamera und Lautsprecher für hybriden Unterricht, kombinierte Vorlesungs- und Übungsräume im Bereich Pflege und Physiotherapie zur Simulation z.B. von Krankenhausumgebung sowie Umgebung in pflegerischen Einrichtungen, Materiallager (Ausstattung wie Krankenhaus), Mensa/Cafeteria, Bibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Be- gutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditie- rungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.



MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch

Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent.
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.
 ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.
 ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
 ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.
 ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
 ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehrund Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten